

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT**ST. VEIT A. D. GLAN**Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Wasserrecht*(ST) P.S. bitte*
18. NOV. 2025 *M*

Gemeindeamt St. Georgen am Längsee		Kopie: BGM
Zahl. _____		AL
Eingang 18. Nov. 2025		Datum 12.11.2025
AL	FV	SE
BA	ST	UA
KA1	KA2	MA
LL	Zahl	
Ablage		Auskünfte
Amtstafel		Internet
Internet		Uta Pfennich, MBA/lr
Auskünfte		050 536-68222
Telefon		050 536-68200
Fax		bhsv.wasser@ktn.gv.at
E-Mail		1 von 3
Seite		

LAND  **KÄRNTEN**Datum 12.11.2025
Zahl **SV5-ARA-1437/2025 (007/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Uta Pfennich, MBA/lr
050 536-68222
050 536-68200
bhsv.wasser@ktn.gv.at
1 von 3

P25-0912

Betreff:

Dr. Michael KRAINER und Dr. LL. M. Elisabeth
KRAINER-SENGER-WEISS, Pelikangasse 9 – 13,
1090 Wien –
**Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf
GSt.-Nr. .30, .31/1, .31/2, .32/1, .32/2, .33/1, .33/3 und
375, KG 74527 St. Georgen am Längsee.****ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG****Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:**

Lt. Einreichprojekt ist vorgesehen, die anfallenden häuslichen Abwässer der auf den GSt.-Nr. .33/3, .33/1, 375, .32/2, .32/1, .31/2, .31/1 und .30, alle KG 74527 St. Georgen am Längsee, befindlichen Objekte (Rottenstein 4, 5, 6 und 9, 9313 St. Georgen am Längsee) im Ausmaß von 12 EW zukünftig über Freispiegelkanäle DN 150 einer 3-Kammer Faulanlage, Type F/1-20-5,0, auf GSt.-Nr. 375, KG 74527 St. Georgen am Längsee, zuzuleiten.

Das mechanisch von Feststoffen vorgereinigte Abwasser soll in weiterer Folge über einen Intervallbeschickungsschacht DN 1500, Type IBS-15-Pumpe, schwallartig einem bepflanzten Bodenfilter, Type PKA-12, zugeführt werden. Dieser bepflanzte Bodenfilter auf dem GSt.-Nr. 375, KG 74527 St. Georgen am Längsee, der die biologische Reinigungsstufe der Anlage darstellt, soll in Form eines vertikal durchströmten Filterbeetes mit einer Bodenfilterfläche von 48,0 m² errichtet werden.

Im Tagesverlauf sind max. 6 Beschickungsvorgänge zu je 300 l vorgesehen.

Das biologisch gereinigte Abwasser soll weiters in einen Kontrollschacht der Type KS-4,5-PE, DN 450 gelangen und dann auf dem GSt.-Nr. 375, KG 74527 St. Georgen am Längsee über einen Sickerschacht der Type SIS-08, DN 800 und einen 12 m langen Sickerstrang (Drainagerohr DN 100) flächig in den Untergrund verbracht werden.

Folgende Anlagenteile werden zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragt:

- 1 Stk 3-Kammerabsetzanlage, DN 2000, NI = 4,7 m³
- 1 Stk Intervallbeschickungsschacht, DN 1500
- 1 Stk bepflanzter Bodenfilter, L x B x T = 9,8 m x 4,9 m x 1,1 m (ca. 48 m²)
- 1 Stk Kontrollschacht DN 450
- 1 Stk Sickerschacht DN 800
- 1 Stk Rieselgraben mit Sickerstrang, L x B x H = mind. 12,0 m x 0,6 m x 0,5 m
Zugehörige Kanalleitungen DN 150 bzw. DN 100

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

Ort: Rottenstein 9, 9313 St. Georgen am Längsee**Datum:** Dienstag, 25. November 2025**Zeit:** 10:30 Uhr

VerhandlungsleiterIn: Frau Uta Pfennich, MBA

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **24.11.2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68222 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:
Uta Pfennich, MBA